

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Zahnmedizinischer Fachangestellter/ Zahnmedizinische Fachangestellte**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- team- und prozessorientiertes Arbeiten
- Betreuen von Patienten vor, während und nach der Behandlung
- Assistieren bei der Behandlung von Patienten,
- Durchführen von Hygienemaßnahmen
- Mitwirken bei der Erstellung von Röntgenaufnahmen
- Anwenden von Vorschriften und Richtlinien des Umweltschutzes
- Erklären von Möglichkeiten der Karies- und Parodontalprophylaxe für den Patienten
- Anleiten der Patienten zur Mundhygiene
- Mitwirken in der Gruppenprophylaxe
- Dokumentieren der Behandlungsabläufe
- Erfassen der erbrachten Leistungen für die Abrechnung
- Organisieren der Praxisabläufe
- Mitwirken bei Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Erstellen und Überwachen der Terminplanungen
- Durchführen des Schriftverkehrs
- Kontrollieren der Zahlungseingänge
- Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen
- Beachten der Regeln des Datenschutzes

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Ihren Arbeitsplatz haben Zahnmedizinische Fachangestellte in Zahnarztpraxen, kieferorthopädischen, oral- und kieferchirurgischen Praxen sowie in Zahnkliniken. Beschäftigung finden sie auch im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Dentalindustrie, bei Krankenkassen und in Abrechnungszentren.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p><b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b></p> <p>zuständige Stelle im Bereich der Gesundheitsberufe (Ärztchammer)</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b></p> <p>zuständige Stelle im Bereich der Gesundheitsberufe (Ärztchammer)</p>
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p>ISCED 3B</p>	<p><b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b></p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut            91 - 81 Punkte = 2 = gut            80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend            66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend            49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft            29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b></p> <p>Assistent/ -in für zahnärztliches Praxismangement, Dental-Hygieniker/-in, Zahnmedizinische Prophylaxeassistent/-in, Zahnmedizinische/r Fachassistent/-in, Zahnmedizinische/r Verwaltungsassistent/-in, Betriebswirt/-in für Management im Gesundheitswesen</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p><b>Rechtsgrundlage</b></p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04.07.2001 (BGBl. I S. 1492) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 11.05.2001)</p>	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

<p>Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)</li> <li>2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf</li> <li>3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind</li> </ol>
<p><b>Zusätzliche Informationen</b></p> <p><b>Zugang:</b> Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).</p> <p><b>Ausbildungsdauer:</b> 3 Jahre.</p> <p><b>Ausbildung im „Dualen System“:</b>          Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die <b>Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:</b> Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.</p> <p><b>Weitere Informationen</b> finden Sie unter:  <a href="http://www.berufenet.arbeitsagentur.de">www.berufenet.arbeitsagentur.de</a></p> <p><b>Nationales Europass-Center</b>  <a href="http://www.europass-info.de">www.europass-info.de</a></p>